Art. 27 Hinterlegung von Wertpapieren bei Kreditinstituten

(1) [1]In den in Art. 22 genannten Fällen kann auch bei der Deutschen Bundesbank hinterlegt werden. [2]Das gilt auch dann, wenn nach stiftungs- oder fideikommissrechtlichen Vorschriften oder Anordnungen bei einer Justizbehörde zu hinterlegen ist.

(2) Das Staatsministerium kann weitere Kreditinstitute für die Hinterlegung in den Fällen des Abs. 1 durch Bekanntmachung bestimmen.